

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleister als Anbieter auf der ONEbCOACH Coachingplattform

„**Dienstleister**“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen meint die Vertragspartner der Physionet UG (haftungsbeschränkt), Ernst-Thälmann-Ring 56 a, 17491 Greifswald, Deutschland (im Folgenden kurz „**Physionet**“), die Coaching-Leistungen über die ONEbCOACH Coachingplattform anbieten. „**Unternehmen**“ meint die Vertragspartner von Physionet, die ihren Mitarbeitern ermöglichen, über die ONEbCOACH Coachingplattform solche Coaching-Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Der „**Kunde**“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Dienstleister.

Die Vertragsbeziehung zwischen Physionet und dem Kunden hinsichtlich der von Physionet betriebenen ONEbCOACH Coachingplattform (im Folgenden kurz die „**Plattform**“) richtet sich nach den folgenden Vertragsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird. Wenn der Kunde in Zukunft im Zusammenhang mit der Plattform weitere Verträge mit Physionet abschließt, gelten die folgenden Vertragsbedingungen ebenfalls für diese künftigen Verträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird.

Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn Physionet einen Auftrag annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder wenn dem Auftrag allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigelegt sind und Physionet diesen nicht widerspricht.

Physionet schließt entsprechende Verträge nur mit natürlichen oder juristischen Personen oder mit rechtsfähigen Personengesellschaften ab, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern sind ausgeschlossen.

1. Leistungen von Physionet

- 1.1. Plattform.** Gegenstand der Vertragsbeziehung ist die von Physionet betriebene Plattform zur Vermittlung und Durchführung von Coaching-Terminen zwischen (i) teilnehmenden Dienstleistern, (ii) teilnehmenden Unternehmen und (iii) Mitarbeitern der Unternehmen, die solche Coaching-Termine in Anspruch nehmen. Die einzelnen Leistungen der von Physionet zur Verfügung gestellten Plattform sind auf der Plattform-Website von Physionet beschrieben.
- 1.2. Nutzung der Plattform.** Während der laufenden Vertragsbeziehung zwischen dem Dienstleister und Physionet über die Nutzung der Plattform erhält der Dienstleister das nicht-ausschließliche Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Plattform für die eigenen Geschäftszwecke des Dienstleisters.

- 1.3. Software as a Service.** Die Plattform wird von Physionet als „Software as a Service“ („SaaS“) zur Nutzung über das Internet bereitgestellt. Die für den Betrieb dieser Plattform verwendete Hard- und Software betreibt Physionet selbst oder durch externe IT-Dienstleister und wird dem Kunden nicht übergeben. Die für den Zugriff auf die Plattform benötigte Internet-Anbindung muss vom Kunden selbst bereitgestellt werden und ist nicht Teil der von Physionet geschuldeten Leistungen.
- 1.4. Übertragung von Rechten.** Die Rechte des Kunden aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Physionet auf Dritte übertragbar und/oder an Dritte unterlizenzierbar.
- 1.5. Änderungen der Technologie.** Physionet kann während der Laufzeit des Vertrages Funktionen und/oder Inhalte der Plattform verändern, sofern
- dies zur Anpassung an Marktgegebenheiten (z.B. welche Funktionen der Plattform werden stark nachgefragt und welche nicht?), zur Anpassung an die jeweils aktuellen technischen Gegebenheiten (z.B. wie aufwändig ist es, bestimmte Funktionen der Plattform bereitzustellen), zur Verhinderung von Missbrauch oder Schäden oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist und
 - der Kunde durch die Änderung nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Kunde klar und verständlich über solche Änderungen informiert wird. Beeinträchtigt eine solche Änderung die Zugriffsmöglichkeit oder die Nutzbarkeit der Plattform für den Kunden, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 30 Tagen außerordentlich und unentgeltlich beenden; diese Kündigungsfrist beginnt mit Erhalt der Information über Änderung oder mit Umsetzung der Änderung, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist.

- 1.6. Änderungen mit Zustimmung des Kunden.** Unabhängig von Ziffer 1.5 kann Physionet mit Zustimmung des Kunden die Plattform und/oder den Vertrag betreffend die Nutzung der Plattform zur Anpassung an technische Entwicklungen oder neue Marktgegebenheiten verändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn (i) Physionet die Änderungen dem Kunden mit angemessener Frist (im Regelfall 30 Tage) vorab schriftlich oder elektronisch ankündigt und (ii) der Kunde der Änderung nicht innerhalb dieser Frist schriftlich oder elektronisch widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Physionet auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde einer solchen Änderung, ist Physionet unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitreichende Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien betreffen und dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, sind abweichend hiervon nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

2. Gesonderte Verträge über Coaching-Leistungen

- 2.1. Vertragspartner.** Physionet ermöglicht über die Plattform die Buchung und Durchführung von Coaching-Terminen zwischen Dienstleistern und den Mitarbeitern von Unternehmen. Die eigentliche Erbringung der Coaching-Leistungen in solchen Coaching-Terminen beruht jeweils auf eigenen Verträgen zwischen dem Dienstleister und dem jeweiligen Unternehmen.
- 2.2. Physionet als Handelsvertreter des Dienstleisters.** Physionet wird insoweit lediglich als Handelsvertreter des Dienstleisters und somit als Vermittler der Coaching-Verträge tätig, ohne an den Coaching-Verträgen selbst beteiligt zu sein. Insoweit ist Physionet befugt, im Namen des Dienstleisters über die Plattform Coaching-Verträge mit Unternehmen abzuschließen. Beim Abschluss dieser Verträge wird das Unternehmen durch den jeweiligen Mitarbeiter vertreten, der die Coaching-Leistungen des Dienstleisters in Anspruch nehmen möchte.
- 2.3. Vertragserfüllung.** Physionet haftet nicht für die Erfüllung der jeweils eigenen vertraglichen Verpflichtungen des Dienstleisters und/oder des jeweiligen Unternehmens aus den Coaching-Verträgen zwischen dem Dienstleister und dem jeweiligen Unternehmen.
- 2.4. Abrechnung der Coaching-Leistungen.** Die Abrechnung der vom Dienstleister mit Hilfe der Plattform erbrachten Coaching-Leistungen erfolgt über Physionet. Insoweit ist Physionet befugt, im Namen des Dienstleisters die vom jeweiligen Unternehmen geschuldete Vergütung entgegenzunehmen und abzüglich der zwischen Physionet und dem Dienstleister vereinbarten Provision an den Dienstleister weiterzuleiten.

3. Mitwirkungspflichten des Dienstleisters

- 3.1. Bereitstellung von Foto und Informationen.** Damit Physionet den Dienstleister im Rahmen der Plattform präsentieren kann ist der Dienstleister verpflichtet, Physionet (i) mindestens ein repräsentatives und professionell erstelltes Foto seiner Person sowie (ii) die von Physionet allgemein abgefragten Informationen zum Angebot des Dienstleisters zur Verfügung zu stellen. Optional kann der Dienstleister zusätzlich Kurzvideos für die Bewerbung seiner Leistungen nutzen. Die Fotos und/oder Videos des Dienstleisters müssen den auf der Plattform definierten Qualitätsstandards von Physionet entsprechen. Ändern sich das Aussehen des Dienstleisters bzw. die von Physionet abgefragten Informationen während der Laufzeit des Vertrages, ist der Dienstleister verpflichtet, Physionet unverzüglich entsprechende Aktualisierungen seines Fotos bzw. seiner Informationen gemäß Satz 1 zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Rechtseinräumung.** Physionet darf die vom Dienstleister gemäß Ziffer 3.1 bereitgestellten Inhalte während der Laufzeit des Vertrages unentgeltlich im Rahmen der Plattform verwenden, um das Angebot des Dienstleisters zu präsentieren. Physionet ist berechtigt, vom Dienstleister bereitgestellte Bilder für diese Zwecke zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen (z.B. durch Retuschierung und/oder Montagen).

- 3.3. Nutzung in der Werbung für die Plattform.** Physionet darf die vom Dienstleister gemäß Ziffer 3.1 bereitgestellten Inhalte während der Laufzeit des Vertrages sowie für weitere drei Monate darüber hinaus auch unentgeltlich in angemessenem Umfang in der Werbung für die Plattform nutzen (z.B. in Form von Screenshots der Plattform-Website).
- 3.4. Freistellung.** Wird Physionet von Dritten (einschließlich staatlicher Stellen) wegen angeblicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen durch die hiernach erlaubte Nutzung der vom Dienstleister nach Ziffer 3.1 bereitgestellten Inhalte rechtlich in Anspruch genommen, so wird der Dienstleister Physionet von diesen Ansprüchen freistellen (einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gegen die Ansprüche). Dieser Freistellungsanspruch ist verschuldensunabhängig. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.5. Zugangsdaten des Dienstleisters.** Für den Zugriff auf die Plattform werden dem Dienstleister durch Physionet Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten mitzuteilen. Jegliche Nutzungshandlungen Dritter unter Verwendung der dem Dienstleister mitgeteilten Zugangsdaten werden dem Dienstleister wie seine eigenen Nutzungshandlungen zugerechnet. Sollte der Dienstleister eine Kompromittierung seiner Zugangsdaten feststellen, muss er dies Physionet umgehend mitteilen und eine Änderung der Zugangsdaten veranlassen.

4. Unterauftragsverhältnisse

Physionet darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten externe Dritte als Unterauftragnehmer einschalten. Gegenüber dem Kunden bleibt Physionet auch hinsichtlich der durch einen externen Dritten erbrachten Leistungen uneingeschränkt verantwortlich.

5. Daten der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter

- 5.1. Physionet als Verantwortlicher.** Alle Rechte an den Daten der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter, die über die Plattform erhoben und/oder gespeichert werden („**Plattform-Daten**“), stehen im Verhältnis zwischen den Parteien Physionet zu. Lediglich an den Inhalten der Coaching-Termine zwischen dem Dienstleister und den Mitarbeitern der Unternehmen („**Inhalts-Daten**“) hat Physionet keine Rechte; Physionet wird diese Inhalts-Daten weder speichern noch zur Kenntnis nehmen.
- 5.2. Datenübermittlung an den Dienstleister.** Auf Wunsch von Mitarbeitern eines Unternehmens (z.B. durch eine entsprechende Buchungsanfrage eines Mitarbeiters) wird Physionet dem Dienstleister über die Plattform eine Kopie derjenigen Plattform-Daten über den jeweiligen Mitarbeiter zugänglich machen, die erforderlich sind, damit der Dienstleister den jeweiligen Wunsch des Mitarbeiters bearbeiten kann. Der Dienstleister kann während der Vertragslaufzeit auf diese Daten zugreifen und sie über die Standardfunktionen der Plattform verwalten, auswerten oder exportieren.

- 5.3. Datensicherung durch den Dienstleister.** Es obliegt dem Dienstleister, mit Hilfe der von der Plattform bereitgestellten Funktionalitäten regelmäßig (zumindest immer dann, wenn es wesentliche Änderungen der Daten gab) eigene Sicherungskopien der von Physionet über die Plattform zum Abruf bereitgestellten Daten zu erstellen und somit in eigener Verantwortung angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.
- 5.4. Datenexport bei Vertragsende.** Bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung kann der Dienstleister auf die von Physionet zur Verfügung gestellten Kundendaten zugreifen. Der Dienstleister ist selbst dafür verantwortlich, diese Daten rechtzeitig vor der Vertragsbeendigung zu sichern, um sie danach weiterhin verwenden zu können.

6. Datenschutz

- 6.1. Verantwortliche Stelle.** Physionet und der Kunde sind in ihrem Verantwortungsbereich jeweils selbst die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts (was bedeutet, dass jede Vertragspartei in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, Erhebung und Nutzung der Daten entscheidet) und sind insoweit jeweils selbst für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Soweit es in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich erforderlich ist, haben Physionet bzw. der Kunde die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und/oder deren Einwilligung einzuholen.
- 6.2. Pflicht zur Freistellung.** Machen Dritte (einschließlich staatlicher Stellen) gegenüber Physionet Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Kunde in seinem Verantwortungsbereich gegen datenschutzrechtliche Pflichten verstoßen hat (insbesondere wenn Betroffene gegen Physionet mit der Behauptung vorgehen, die Verarbeitung von Daten durch den Kunden verstoße gegen ihre Rechte), so gilt Folgendes: Der Kunde wird Physionet von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, Physionet bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und Physionet von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass Physionet den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich in Textform informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten des Kunden – soweit verfahrensrechtlich möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

7. Regelungen für Fälle gemeinsamer Verantwortlichkeit

- 7.1. Grundsatz.** Für den Fall, dass die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.v. Artikel 26 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) führt, legen sie hiermit vorsorglich wie folgt fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt.

7.2. Pflichten von Physionet. Physionet trifft geeignete Maßnahmen, um den betroffenen Personen gemäß Artikel 12 Abs. 1 DSGVO

- a) alle Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO und
- b) alle Mitteilungen gemäß Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO,

zu übermitteln, die sich auf die von Verarbeitungsvorgänge beziehen, die Physionet durchführt (d.h. entweder Physionet selbst oder ein Auftragsverarbeiter i.S.v. Artikel 28 DSGVO für Physionet). Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Plattform-Daten im Rahmen der durch Physionet betriebenen Plattform.

7.3. Pflichten des Dienstleisters. Der Dienstleister trifft geeignete Maßnahmen, um betroffenen Personen gemäß Artikel 12 Abs. 1 DSGVO

- a) alle Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO und
- b) alle Mitteilungen gemäß Artikel 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO,

zu übermitteln, die sich auf die Verarbeitungsvorgänge beziehen, die der Dienstleister durchführt (d.h. entweder der Dienstleister selbst oder ein Auftragsverarbeiter i.S.v. Artikel 28 DSGVO für den Dienstleister). Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Inhalts-Daten durch den Dienstleister sowie alle Verarbeitungsvorgänge des Dienstleisters hinsichtlich der von Physionet an den Dienstleister übermittelten Plattform-Daten.

7.4. Wahrnehmung von Rechten. Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei die Wahrnehmung von Rechten nach der DSGVO geltend, so

- a) erfüllt diese Partei die geltend gemachten Rechte selbst, soweit es ihr möglich ist und
- b) informiert sie die andere Partei, damit die andere Partei die geltend gemachten Rechte im Übrigen erfüllt.

7.5. Auskunftsverlangen. Verlangt eine betroffene Person bei einer der Parteien gemäß Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO Auskunft über das wesentliche dieser Vereinbarung, so

- a) stellt diese Partei der betroffenen Person eine vollständige Abschrift dieser Ziffer 7 zur Verfügung und
- b) informiert sie die andere Partei hierüber.

7.6. Keine Begründung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit. Diese Festlegungen bedeuten nicht, dass die Parteien zwangsläufig von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.v. Artikel 26 DSGVO ausgehen. Insbesondere sollen die Festlegungen im Rahmen dieser Klausel nicht so ausgelegt werden, dass sie eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.v. Artikel 26 DSGVO begründen. Die Festlegungen im Rahmen dieser Klausel erfolgen lediglich vorsorglich für den Fall, dass eine eventuelle gemeinsame Verantwortlichkeit der Parteien bereits aus anderen Gründen besteht.

8. Anforderungen an den Kunden

8.1. Rechtmäßige Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzung der von Physionet bereitgestellten Leistungen nicht gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstößt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde sicherstellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden keine einschlägigen Datenschutzgesetze verletzt.

8.2. Beschwerden. Erhält der Kunde im Zusammenhang mit der von Physionet bereitgestellten Plattform eine Beschwerde, so hat der Kunde diese Beschwerden sachgerecht zu bearbeiten und dem jeweiligen Beschwerdeführer so schnell wie möglich eine erste inhaltliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

8.3. Bewertungen. Im Rahmen der Plattform können Mitarbeiter Bewertungen über die Leistungen des Dienstleisters veröffentlichen. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Veröffentlichung solcher Bewertungen im Rahmen der Plattform zu dulden, solange der Inhalt einer Bewertung den Dienstleister nicht in seinen Rechten verletzt. Die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit der Mitarbeiter ist hierbei entsprechend den jeweils einschlägigen Vorgaben der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

8.4. Sonderkündigungsrecht bei unterdurchschnittlicher Qualität. Wenn,

- a) die Gesamtbewertung des Dienstleisters durch die Mitarbeiter der Kunden im Rahmen der Plattform dauerhaft mindestens eine Bewertungsstufe unter dem Durchschnitt vergleichbarer Dienstleister liegt,
- b) Physionet den Dienstleister wegen dieser unterdurchschnittlichen Qualität abgemahnt und dabei eine Kündigung ausdrücklich angedroht hat und
- c) nach der Abmahnung ein Zeitraum von mindestens drei Monaten vergeht, ohne dass eine nachhaltige Verbesserung der Bewertung eintritt (d.h. die Gesamtbewertung des Dienstleisters weiterhin mindestens eine Bewertungsstufe unter dem Durchschnitt vergleichbarer Dienstleister liegt),

so kann Physionet den Vertrag mit dem Dienstleister unabhängig vom Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei weiteren Monaten außerordentlich kündigen.

9. Ansprüche bei Mängeln

9.1. Mängel der Plattform. Falls die Plattform während der Vertragslaufzeit einen nicht nur unerheblichen Mangel aufweist, der nicht auf vom Kunden zugelieferten Inhalten beruht, wird Physionet unverzüglich mit der Prüfung und Behebung dieses Mangels beginnen und ihn innerhalb angemessener Zeit beseitigen. Wenn die Beseitigung des Mangels fehlschlägt, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der für die Nutzung der die Plattform vereinbarten Vergütung verlangen. Im Fall von wesentlichen Mängeln kann der Kunde außerdem schriftlich eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Abhilfe bestimmen, nach deren erfolglosen Ablauf er zur außerordentlich Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

- 9.2. Anzeigepflicht des Kunden.** Der Kunde ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel sowie deren Auswirkungen und exakte Umstände (z.B. Fehlerbeispiele, Daten) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an Physionet zu melden. Der Kunde gewährt Physionet zur Mängelbeseitigung Einsicht in alle hierfür erforderlichen Informationen.
- 9.3. Work-arounds.** Physionet ist berechtigt, einen Mangel durch sogenannte „Work-arounds“ zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der geschuldeten Leistung dadurch nicht erheblich leidet.
- 9.4. Keine verschuldensunabhängige Haftung.** Die verschuldensunabhängige Haftung von Physionet für anfänglich vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.
- 9.5. No defect found.** Ist ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht Physionet zuzurechnen oder liegt gar kein Mangel vor, so kann Physionet dem Kunden die in Zusammenhang mit der Mangelmeldung angefallenen Analyse-, Behebungs- und Wartungsarbeiten zu marktüblichen Sätzen in Rechnung stellen.

10. Vergütung

- 10.1. Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen.** Soweit der Kunde nach der Leistungsbeschreibung entgeltliche Leistungen von Physionet in Anspruch nimmt, gelten die Regelungen dieser Ziffer 10.
- 10.2. Abrechnung.** Soweit nicht anders vereinbart wird Physionet seine Leistungen im Zusammenhang mit der Plattform jeweils zu Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums im Voraus in Rechnung stellen.
- 10.3. Abrechnung von Provisionen.** Soweit gemäß Ziffer 2.4 die Abrechnung der vom Dienstleister mit Hilfe der Plattform erbrachten Coaching-Leistungen über Physionet erfolgt, wird Physionet die vom jeweiligen Unternehmen vorausbezahlte Vergütung entgegennehmen und jeweils nach dem Ende eines Kalendermonats gesammelt abzüglich der zwischen Physionet und dem Dienstleister vereinbarten Provisionen an den Dienstleister weiterleiten. Sollte der Dienstleister außerhalb der Plattform Coaching-Leistungen für Unternehmen bzw. für deren Mitarbeiter erbringen, die ursprünglich Physionet über die Plattform an den Dienstleister vermittelt hat, so fällt auch für solche Coaching-Leistungen und die für sie verdiente Vergütung des Dienstleisters eine Provision für Physionet an, deren Höhe 120% der der zwischen den Parteien vereinbarten Provisionshöhe für die mit Hilfe der Plattform erbrachten Coaching-Leistungen des Dienstleisters entspricht. Der Dienstleister wird Physionet jeweils nach dem Ende eines Kalendermonats über solche im Vormonat verdiente Vergütungen informieren und dabei alle Informationen bereitstellen, die Physionet für die Abrechnung seiner entsprechenden Provisionen benötigt. Der Provisionsanspruch von Physionet für außerhalb der Plattform erbrachte Coaching-Leistungen besteht für alle Leistungen, die der Dienstleister während der Vertragslaufzeit und während weiterer 12 Monate nach dem Ende der Vertragslaufzeit

für Unternehmen bzw. für deren Mitarbeiter erbringt, die ursprünglich Physionet über die Plattform an den Dienstleister vermittelt hat.

- 10.4. Steuern.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer, Verkaufssteuer und vergleichbaren indirekten Steuern in gesetzlicher Höhe.
- 10.5. Zahlungsziel.** Die Vergütung von Physionet ist binnen 10 Werktagen ab Rechnungsstellung durch Physionet fällig und ohne Abzug auf das in den Rechnungen von Physionet genannte Konto zu überweisen.
- 10.6. Leistungsaussetzung bei Verzug.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann Physionet nach vorheriger Mahnung die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beträge aussetzen.
- 10.7. Aufrechnungen.** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen eine Forderung von Physionet aus diesem Vertrag aufzurechnen oder wegen eigener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn die Forderungen des Kunden (i) sind unstreitig oder (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) beruhen auf einem Mangel der konkreten Leistung, deren Vergütung Physionet mit seiner Forderung geltend macht.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Vertrauliche Informationen.** Beide Parteien werden im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung voraussichtlich vertrauliche Informationen offenlegen oder haben dies bereits getan. Vertraulich sind alle ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Inhalt oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen auch die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die hierunter übermittelten personenbezogenen Daten. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen, wird sich die Partei, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich an die andere Partei wenden und um Klärung bitten, jedenfalls aber bevor eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt.
- 11.2. Ausnahmen.** Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei die sie erhalten hat nachweisen kann, dass (a) sie ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; (b) sie die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt hat; (c) sie die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.

11.3. Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Soweit es nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist sind beide Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht für eigene Zwecke zu verwenden, sie strikt vertraulich zu behandeln und sie mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden.

11.4. Dauer der Vertraulichkeitspflichten. Die gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten nach diesem Abschnitt bestehen während der gesamten Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren nach seiner Beendigung.

12. Referenznennung

Physionet ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken in seiner Werbung für die Plattform zu erwähnen.

13. Laufzeit und Vertragsbeendigung

13.1. Laufzeit. Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Plattform beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit ordentlich kündbar. Wird keine gesonderte Mindestlaufzeit vereinbart, so hat der Vertrag über die Nutzung der Plattform eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn.

13.2. Automatische Verlängerung und ordentliche Kündigung. Soweit keine andere Kündigungsfrist vereinbart ist, muss die Kündigung dem Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Beendigungstermin zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. zum Ende der jeweiligen Folge-Laufzeit zugehen. Soweit das Vertragsverhältnis von keinem Vertragspartner rechtzeitig gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um eine (ggf. weitere) Folge-Laufzeit von gleicher Länge wie die ursprüngliche Mindestlaufzeit. Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende einer solchen Folge-Laufzeit gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

13.3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

13.4. Form der Kündigung. Jede Kündigung des Vertrages, gleich auf welcher Grundlage, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13.5. Folgen der Vertragsbeendigung. Mit Ablauf des letzten Tages der Vertragsdauer ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Plattform zu benutzen. Physionet ist auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus berechtigt, die im Zusammenhang mit der Plattform-Nutzung des Kunden angefallenen Plattform-Daten weiterhin für die Zwecke der Plattform zu verwenden.

13.6. Fortgeltung von Regelungen. Die Regelungen dieses Vertrages, die ihrer Natur nach über die Laufzeit des Vertrages hinaus weitergelten sollen, bleiben von der Kündigung unberührt. Dies gilt insbesondere für eventuelle Freistellungs- oder Schadensersatzansprüche der Parteien.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.** Im Falle von höchstens mit einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, den Physionet zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder mit dem Physionet zumindest typischerweise hätte rechnen müssen. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 14.2. Datenverluste.** Physionet haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust bzw. Beschädigung auch durch eine angemessene Vorsorge des Kunden (insbesondere die regelmäßige Erstellung von Sicherungskopien) nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 14.3. Geltung unabhängig vom Rechtsgrund.** Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Ansprüche auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unabhängig vom Rechtsgrund (auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung).
- 14.4. Geltung bei Direktansprüchen.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden direkt gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Physionet.

15. Keine Exklusivität

Dieser Vertrag ist für keine der Parteien exklusiv, d.h. (i) der Dienstleister darf seine Coaching-Leistungen auch außerhalb der Plattform anbieten und erbringen und (ii) Physionet darf über die Plattform (und außerhalb der Plattform) auch Coaching-Leistungen anderer Anbieter bewerben und vermitteln.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Anwendbares Recht.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Die Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.
- 16.2. Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, Deutschland. Zusätzlich bleibt jeder Vertragspartei das Recht unbenommen, gerichtliche Maßnahmen am allgemeinen Gerichtsstand der jeweils anderen Vertragspartei einzuleiten.

17. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 2 und 3 sowie Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden hiermit abbedungen.